

Weitere Gültigkeit der Steuerbescheide in 2021

Geretsried, 04.01.2021

Grundsteuer 2021

Vorbehaltlich der Erteilung anderslautender Grundsteuerbescheide wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Die Grundsteuer wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 bzw. bei beantragter jährlicher Zahlungsweise sind die Steuern am 01. 07.2021 fällig.

Hundesteuer 2021

Vorbehaltlich der Erteilung anderslautender Hundesteuerbescheide wird hiermit die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Die Hundesteuer wird mit ihrem vollen Jahresbetrag zum 01.06.2021 fällig.

Das bedeutet für alle o. g. Steuerarten, dass der <u>bestehende Bescheid weiterhin</u> <u>Gültigkeit besitzt</u>. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein neuer schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre.

Hinweis:

Seit 01.01.2018 ist das Abfallwirtschaftsunternehmen in Quarzbichl für die Abfallentsorgung zuständig. Seit 2018 werden die Bescheide von dem AWU versendet. Bei Fragen bezüglich der Abfallentsorgung wenden Sie sich bitte direkt an die AWU.

Ihre Stadt Geretsried

Veröffentlicht: Abgenommen: Unterschrift

04.01.2021

Michael Müller Erster Bürgermeister

Kontakt für Rückfragen:

Stadtverwaltung Geretsried Fachbereich Finanzen - Steuerstelle Karl-Lederer-Platz 1 82538 Geretsried

Telefon: 0 81 71 /62 98 - 281 Telefax: 0 81 71 / 62 98 - 506 E-Mail: steuerstelle@geretsried.de Internet: http://www.geretsried.de